



Faktenblatt

Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen

Datum:

02. November 2020

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Bedingungen zur Kostenübernahme durch den Bund	2
2.1	Beprobungsstrategie des BAG vom 28. Oktober 2020.....	2
2.2	Leistungserbringer	4
2.3	Durchführung der Analysen auf Sars-CoV-2	4
2.3.1	Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene in bewilligten Laboratorien	4
2.3.2	Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene mittels Schnelltest ausserhalb von bewilligten Laboratorien	4
3	Durch den Bund übernommene Kosten	5
3.1	Grundsätze.....	5
3.2	Probenentnahme.....	6
3.3	Durchführung der Analyse inkl. Auftragsabwicklung	7
4	Technische Abwicklung	10
4.1	Rechnungsstellung	10
4.2	Zu verwendende Tarife und Tarifizern durch die Leistungserbringer (gültig ab 02. November 2020)	11
4.3	Rechnungskontrolle	13
4.4	Meldung an das BAG	13
5	Inkrafttreten	13

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

1 Ausgangslage

Seit dem 24. Juni 2020 übernimmt der Bund die Kosten der ambulant durchgeführten diagnostischen molekularbiologischen (PCR) und immunologischen (serologischen) Analysen auf Sars-CoV-2 Antikörper und der damit verbundenen Leistungen bei Personen, welche die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 24. Juni 2020¹ erfüllen.

Aufgrund des raschen Anstieges der Sars-CoV-2 Infektionen und der damit verbundenen Zunahme an Analysen werden bei der molekularbiologischen Analyse die Kapazitätsgrenzen erreicht. Ab dem 2. November 2020 übernimmt der Bund zur Kontrolle der Ausbreitung der Pandemie zusätzlich die diagnostische immunologische Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene (Antigen-Analyse auf Sars-CoV-2), unabhängig davon, ob sie mittels eines usuellen Verfahrens oder eines Schnelltests durchgeführt wird.

Ausserdem übernimmt der Bund neu die Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene mittels Schnelltest, wenn sie in einer Arztpraxis, im Spital, in der Apotheke oder in einem Testzentrum durchgeführt wird. Dafür werden diese Einrichtungen von der Bewilligungspflicht zur Durchführung von Analysen auf übertragbare Krankheiten gezielt und temporär befreit. Ebenfalls können neu alle diese Einrichtungen Probenentnahmen für die molekularbiologischen Analysen vornehmen und abrechnen.

Die Probenentnahme für die Analyse auf Sars-CoV-2 Antigen wird auf die gleiche Art durchgeführt, wie diejenige für die molekularbiologische Analyse.

Die Kosten der Analyse auf Antikörper gegen Sars-CoV-2 werden weiterhin in gewissen Fällen vom Bund übernommen. Die Analyse kann der Diagnose dienen, in Fällen, die nicht rechtzeitig mittels einer molekularbiologischen oder einer Analyse auf Sars-CoV-2 Antigen getestet werden können, oder in welchen bei sehr hoher Wahrscheinlichkeit die Resultate dieser Analysen negativ ausfielen. Die Analyse auf Antikörper gegen Sars-CoV-2 dient der Evaluation der Immunisierung der Bevölkerung (entweder durch die Infektion oder durch die Impfung).

Die vorliegende Regelung der Kostenübernahme betrifft die ambulant durchgeführten Analysen auf Sars-CoV-2. Die stationär durchgeführten Analysen sind in den stationären Fallpauschalen (DRG, Art. 49 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG]) inbegriffen, wodurch diese keine zusätzlichen Kosten für die Patienten und Versicherer verursachen.

2 Bedingungen zur Kostenübernahme durch den Bund

Weiterhin gelten für die Kostenübernahme der Analysen auf Sars-CoV-2 durch den Bund, die in den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG gelisteten Kriterien. Diese Richtlinien werden per 28. Oktober 2020² angepasst.

2.1 Beprobungsstrategie des BAG vom 28. Oktober 2020

Die Testung auf COVID-19 wird empfohlen bei:

- symptomatischen Personen, welche eines der klinischen Kriterien der Beprobungsstrategie des BAG vom 28. Oktober 2020 erfüllen³;
 - o molekularbiologische Analyse (Goldstandard)

¹ Siehe "Bisherige Faktenblätter_Kostenübernahme Analyse", abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung.

² Siehe Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 28. Oktober 2020, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.

³ Siehe Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 28. Oktober 2020, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

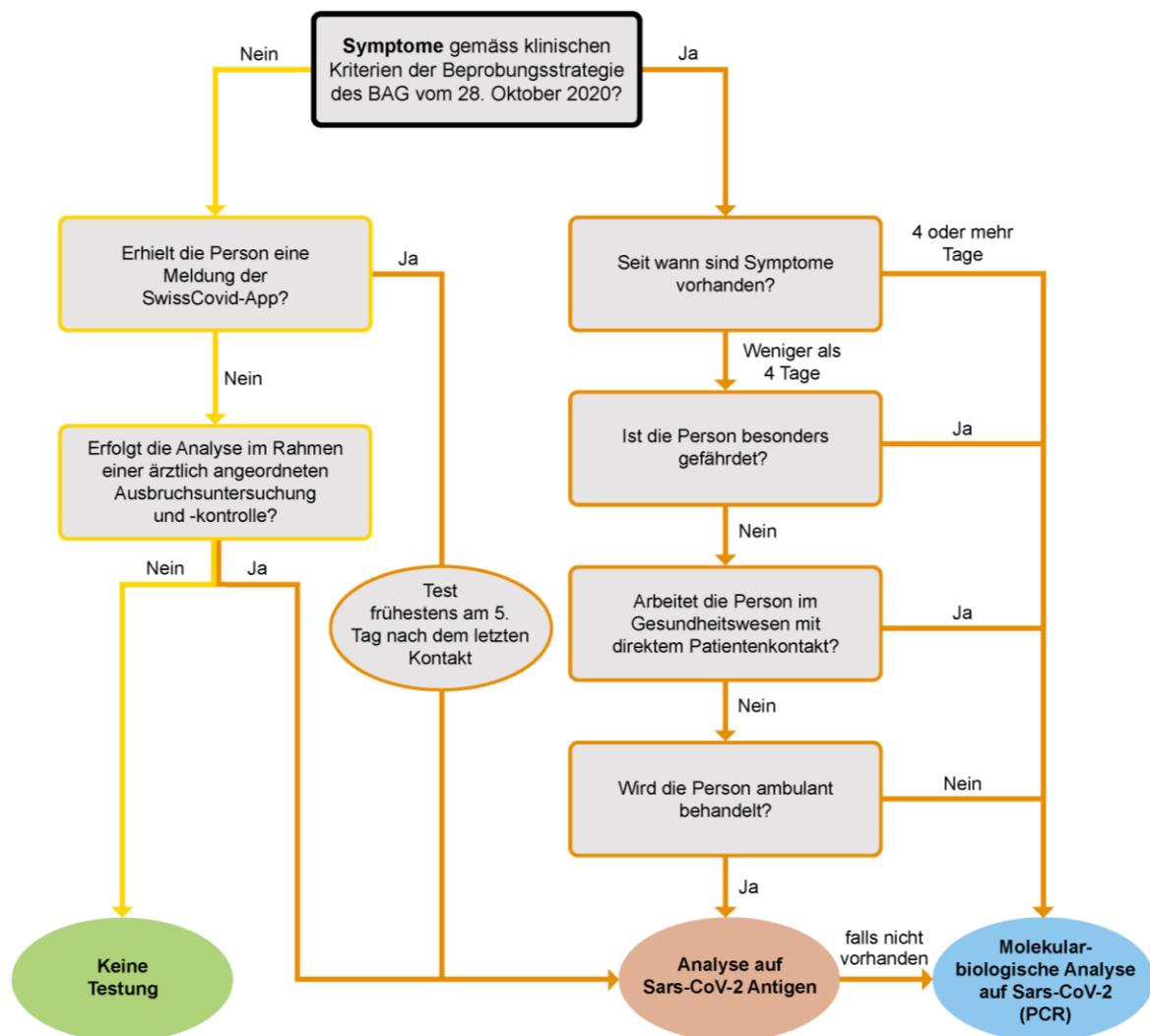
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

- bei eingeschränkter Kapazität mittels Molekularbiologie zu testen (PCR-Kapazität) kann in nachfolgenden Situationen (siehe Abbildung 1) eine Diagnostik mit einer Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene erwogen werden
- nicht-symptomatischen Personen: Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene mittels Schnelltest oder molekularbiologischer Analyse
 - Im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung und –kontrolle, angeordnet durch eine Ärztin / einen Arzt.
 - Nach einer Meldung einer Begegnung mit einem COVID-19 Fall durch die SwissCovid App. Ein einziger Test sollte frühestens ab dem 5. Tag nach Kontakt erfolgen.

Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können auch Analysen auf Sars-CoV-2 Antikörper (Serologie) anordnen. Der in diesem Faktenblatt abgebildete Indikationsalgorithmus für die Analysen auf Sars-CoV-2 Antigene ist nicht verbindlich⁴.

Indikationsalgorithmus Antigen-Schnelltests auf Sars-CoV-2 des BAG vom 28. Oktober 2020

Gültig ab 2. November 2020



⁴ Siehe Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 28. Oktober 2020, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

2.2 Leistungserbringer

Die Kosten für die ambulant durchgeführten molekularbiologischen und immunologischen Analysen auf Sars-CoV-2 und den damit verbundenen Leistungen (Leistungen nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3) werden vom Bund übernommen bei Personen, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 28. Oktober 2020 erfüllen, wenn sie durch folgende Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung⁵ (KVG) erbracht werden:

- Ärzte und Ärztinnen,
- Apotheker und Apothekerinnen,
- Spitäler,
- Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung über die Krankenversicherung⁶ (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV. Die Laboratorien müssen über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 des Epidemieggesetzes⁷ verfügen.
- Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden. In Testzentren oder Drive-Ins übernimmt der Bund die Kosten nur, wenn diese Einrichtungen durch den Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden. Mit Blick auf die Qualitätssicherung sollen diese Testzentren bzw. Drive-Ins als Mindestanforderungen den kantonalen Vorgaben entsprechen. Leistungen von privat organisierten Testzentren oder Drive-Ins ohne kantonalen Auftrag werden folglich nicht durch den Bund übernommen.

Die immunologischen Analysen auf das Sars-CoV-2 Antigen mittels Schnelltest können zusätzlich ausserhalb von bewilligten Laboratorien in Arztpraxen, in Apotheken, in Spitälern und in vom Kanton oder in dessen Auftrag betriebenen Testzentren durchgeführt werden (weitere Informationen siehe Kap. 2.3.2).

2.3 Durchführung der Analysen auf Sars-CoV-2

2.3.1 Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene in bewilligten Laboratorien

Bei mangelnden Reagenzien zur Durchführung der molekularbiologischen Analysen in den bewilligten Laboratorien, übernimmt der Bund neu die Kosten der Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene unter den Bedingungen, dass

- die Zuverlässigkeit und die erwartete Leistung der verwendeten Testsysteme gewährleistet sind und
- die üblichen betrieblichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Sicherung der Qualität der Resultate eingehalten werden.

2.3.2 Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene mittels Schnelltest ausserhalb von bewilligten Laboratorien

Die Probenentnahme und die Durchführung der immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene mittels Schnelltest ist nach Artikel 24 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 3 nicht nur in Laboratorien mit entsprechender Bewilligung erlaubt, sondern auch in Arztpraxen, in Apotheken, in Spitälern und in vom Kanton oder in dessen Auftrag betriebenen Testzentren. Diese Einrichtungen werden von der Bewilligung nach Artikel 16 EpG⁸ während der Geltungsdauer der Covid-19 Verordnung 3 temporär unter Einhaltung aller Voraussetzungen gemäss Artikel 24 Absatz 3 der Covid-19 Verordnung 3 befreit:

Grundsätzliche Voraussetzungen (alle Voraussetzungen müssen erfüllt sein):

⁵ SR 832.10

⁶ SR 832.102

⁷ SR 818.101

⁸ SR 818.101

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

- Menschen, Tiere, Umwelt sowie die biologische Vielfalt werden nicht gefährdet und es werden geeignete Sicherheitsmassnahmen und Schutzkonzepte eingehalten.
- Die Tests werden bei Personen durchgeführt, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 28. Oktober 2020⁹ erfüllen.
- Die Tests werden gemäss den Kriterien des BAG zum Einsatz von Covid-19 Antigen-Schnelltests verwendet.
- Die verwendeten Testsysteme müssen zuverlässig sein und die erwartete Leistung zeigen.
- Die testende Einrichtung muss sich vor der Durchführung entsprechender Analysen beim Kanton anmelden. Dieser führt eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen Einrichtungen inkl. Zeitdauer der Gültigkeit der Zulassung sowie ZSR-Nummer.

Betriebliche und organisatorische Voraussetzungen zur Sicherung der Qualität der Resultate¹⁰ (alle Voraussetzungen müssen erfüllt sein):

- Das Personal, das die Probeentnahme und die Analyse durchführt, muss spezifisch geschult sein und die Anweisungen der Testhersteller befolgen.
- Das Testergebnis muss unter Aufsicht von Personen mit der notwendigen spezifischen Fachexpertise interpretiert werden. Dazu können auch externe Fachpersonen beigezogen werden.
- Die Einrichtungen, welche die Tests durchführen, müssen eine Dokumentation führen, mit der die Rückverfolgbarkeit und die Qualität der eingesetzten Analysensysteme nachgewiesen werden können. Die Dokumentation ist aufzubewahren.

Die Kantone sind für die Kontrollen und Durchsetzung dieser Bestimmungen zuständig, ggf. unter Einbezug von Swissmedic.

Die oben genannten Einrichtungen können auch, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen erfüllen und die Verantwortung dafür übernehmen, Analysen auf das Sars-CoV-2 Antigen unter Einhaltung der geforderten Sicherheitsmassnahmen in Institutionen oder Betrieben z. B. in Alters- oder Pflegeheimen durchführen.

3 Durch den Bund übernommene Kosten

3.1 Grundsätze

Der Bund übernimmt die Kosten der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen, sofern die Voraussetzungen der Beprobungsstrategie des BAG vom 28. Oktober 2020 erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gehen die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen zulasten des Arbeitgebers oder der verlangenden Person.

Zur Kostenübernahme der Analysen auf Sars-CoV-2 durch den Bund braucht es nicht mehr zwingend eine ärztliche Anordnung.

Die Kosten der obligatorischen Meldungen an die Behörden gemäss Artikel 12 Absatz 1 und 2 EpG sind in den vom Bund übernommenen Pauschalen inbegriffen. Die detaillierten Meldekriterien sind den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 2. November 2020 zu entnehmen. Nach Artikel 26a der Covid-19-Verordnung 3 kann der Bund die Vergütung beim Leistungserbringer zurückfordern, wenn die Meldepflichten nach Artikel 12 EpG durch den Leistungserbringer verletzt werden.

⁹ Siehe Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 28. Oktober 2020, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.

¹⁰ Swissmedic kann dazu technische Richtlinien erlassen

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

Bei den vom Bund übernommenen Beträgen handelt es sich um Höchstbeträge, was bedeutet, dass ihm tiefere effektive Kosten auch entsprechend in Rechnung gestellt werden müssen.

Werden am gleichen Tag bei der gleichen Person sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 als auch eine immunologische Analyse auf Sars-CoV-2 (Antigen oder Antikörper) durchgeführt, so übernimmt der Bund folgende Kostenanteile nur einmal:

- den Pauschalbetrag umfassend das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, das Schutzmaterial und die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständige Behörde sowie
- die Kostenanteile für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial

Für die Analysen auf Sars-CoV-2 und die damit verbundenen Leistungen dürfen die Leistungserbringer den getesteten Personen oder den Versicherungen keine weiteren Kosten (wie beispielsweise Nacht- und Feiertagszuschläge) verrechnen.

Werden im selben Auftrag bei der getesteten Person weitere Analysen veranlasst, so darf das Laboratorium zu den vom Bund übernommenen Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial keine Auftragstaxe (Position 4700.00 der Analysenliste) oder Präsenztaxe (Position 4707.00 der Analysenliste) zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verrechnen.

3.2 Probenentnahme

Die Probenentnahme umfasst das Patienten-Gespräch, den Abstrich und / oder die Blutentnahme (oder Abnahme einer anderen validierten Probe), das Schutzmaterial sowie die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und die obligatorische Meldung gemäss Artikel 12 Absatz 1 EpG an die Behörden.

Für die Probenentnahme erhalten alle Leistungserbringer identische Beträge. Die Indikationsstellung erfolgt hier aufgrund der Meldung der SwissCovid App oder eines internetbasierten Covid-19 Infektionsrisiko-Evaluationstool (CoronavirusCheck, usw.) oder gemäss den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 28. Oktober 2020.

Der Arzt bzw. die Ärztin kann zusätzlich eine ärztliche Konsultation abrechnen. Bei dem ausführlichen Arzt-Patienten-Gespräch handelt es sich um eine echte ärztliche Konsultation inkl. allfälliger klinischer Untersuchung zur Indikationsstellung der Analyse auf Sars-CoV-2 im Zusammenhang mit: Analyse molekularbiologisch Sars-CoV-2, Analyse immunologisch auf Antikörper gegen Sars-CoV-2 oder Analyse immunologisch auf Sars-CoV-2 Antigene. Hier handelt es sich vor allem um Patienten mit Risikofaktoren oder schwereren Symptomen.

Künftig übernimmt der Bund auch die Kosten für die Probenentnahme, wenn diese in einem Laboratorium, einer Apotheke oder einem Testzentrum vorgenommen wird. In solchen Fällen findet in der Regel keine ärztliche Indikationsstellung statt. Diese Regelung gilt nur für die molekularbiologischen Analysen auf Sars-CoV-2 und die Analysen auf Sars-CoV-2 Antigene. Für die Analysen auf Antikörper gegen Sars-CoV-2 braucht es weiterhin ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch mit ärztlicher Indikationsstellung und für die Kostenübernahme durch den Bund eine kantonsärztliche Anordnung.

Der Probenentnahme geht ein kurzes Patienten-Gespräch voraus. Der Bund trägt auch die Kosten der Analyse und der damit verbundenen Leistungen, wenn die Leistungen von verschiedenen Parteien erbracht werden, nämlich wenn ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch und die Übermittlung der Ergebnisse an die getestete Person und die Behörden durch den Arzt und die Probenentnahme durch das Laboratorium, das Spital, die Apotheke oder das Testzentrum vorgenommen werden.

Das Material für die Probenentnahme wird vom Laboratorium zur Verfügung gestellt und über die Auftragsabwicklung abgegolten, ausser bei den Schnelltests auf Sars-CoV-2 Antigene, wo der sterilisierte nasopharyngeale Tupfer zur Probenahme im Test-Kitt vorhanden ist.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankensversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

Der Leistungserbringer nach KVG (Ärzte und Ärztinnen, Laboratorien, Apothekerinnen und Apotheker sowie Spitäler) bzw. das durch den Kanton betriebene oder in Auftrag gegebene Testzentrum führt die Probenentnahme durch und ist auch für das Ausfüllen des Laborauftrags mit den persönlichen Angaben des Patienten bzw. der Patientin (inkl. Angaben zur Krankenversicherung und Versichertennummer), den klinischen Angaben und der Indikation zur Analyse zuständig. Die Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Übernahme der Testkosten obliegt dem Leistungserbringer.

3.3 Durchführung der Analyse inkl. Auftragsabwicklung

Der Bund übernimmt für die **molekularbiologische Analyse** auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 maximal folgende Beträge:

- Wenn die Analyse durch ein Laboratorium im Auftrag eines anderen zugelassenen Leistungserbringers durchgeführt wird: höchstens 106 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 82 Franken für die Analyse und 24 Franken für die Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial.
- Wenn die Analyse durch ein Auftragslaboratorium nach Probenentnahme im selben Laboratorium (Eigenauftrag) durchgeführt wird: höchstens 87 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 82 Franken für die Analyse und 5 Franken für die Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial.
- Wenn die Analyse durch Spitallaboratorien im Eigenauftrag des Spitals durchgeführt wird: höchstens 87 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 82 Franken für die Analyse und 5 Franken für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial.

Der Bund übernimmt für die **immunologische Analyse auf Sars-CoV-2 (Antigen oder Antikörper)** nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 maximal folgende Beträge:

- Wenn die Analyse durch ein Laboratorium im Auftrag eines anderen zugelassenen Leistungserbringers durchgeführt wird: höchstens 49 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 25 Franken für die Analyse und 24 Franken für die Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial.
- Wenn die Analyse durch ein Auftragslaboratorium nach Probenentnahme im selben Laboratorium (Eigenauftrag) durchgeführt wird: höchstens 30 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 25 Franken für die Analyse und 5 Franken für die Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial. Diese Regelung gilt nur für die Analysen auf Sars-CoV-2 Antigene und nicht für die Analysen auf Antikörper.
- Wenn die Analyse durch ein Spitallaboratorium im Eigenauftrag des Spitals durchgeführt wird: höchstens 30 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 25 Franken für die Analyse und 5 Franken für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial.
- Wenn die Analyse in einer Arztpraxis, im Spital ausserhalb des Spitallaboratoriums, in einer Apotheke oder in einem Testzentrum durchgeführt wird: höchstens 30 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 25 Franken für die Analyse und 5 Franken für die Auftragsabwicklung. Diese Regelung gilt nur für die Analysen auf Sars-CoV-2 Antigene und nicht für die Analysen auf Antikörper.

Neu übernimmt der Bund in Fällen, in denen die Kapazität für die Durchführung von molekularbiologischen Analysen auf Hochdurchsatzgeräten in den bewilligten Laboratorien erschöpft ist, bei Durchführung der molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 mittels einer schnellen molekularbiologischen Methode einen Zusatzbetrag von 22 Franken. Die Voraussetzung dafür ist, dass es sich um Methoden mit einer reinen Analysenzeit von weniger als 90 Minuten handelt und dass die Analysen einzeln durchgeführt werden (nicht mehrere Analysen gleichzeitig im Batch). Dieser

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

Zusatzbetrag ist temporär und fällt bei erneut ausreichender Kapazität auf Hochdurchsatzgeräten umgehend wieder weg.

Die vom Bund maximal übernommenen Beträge der Analysen auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen sind im Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 detailliert beschrieben und in der nachfolgenden Übersicht illustriert.

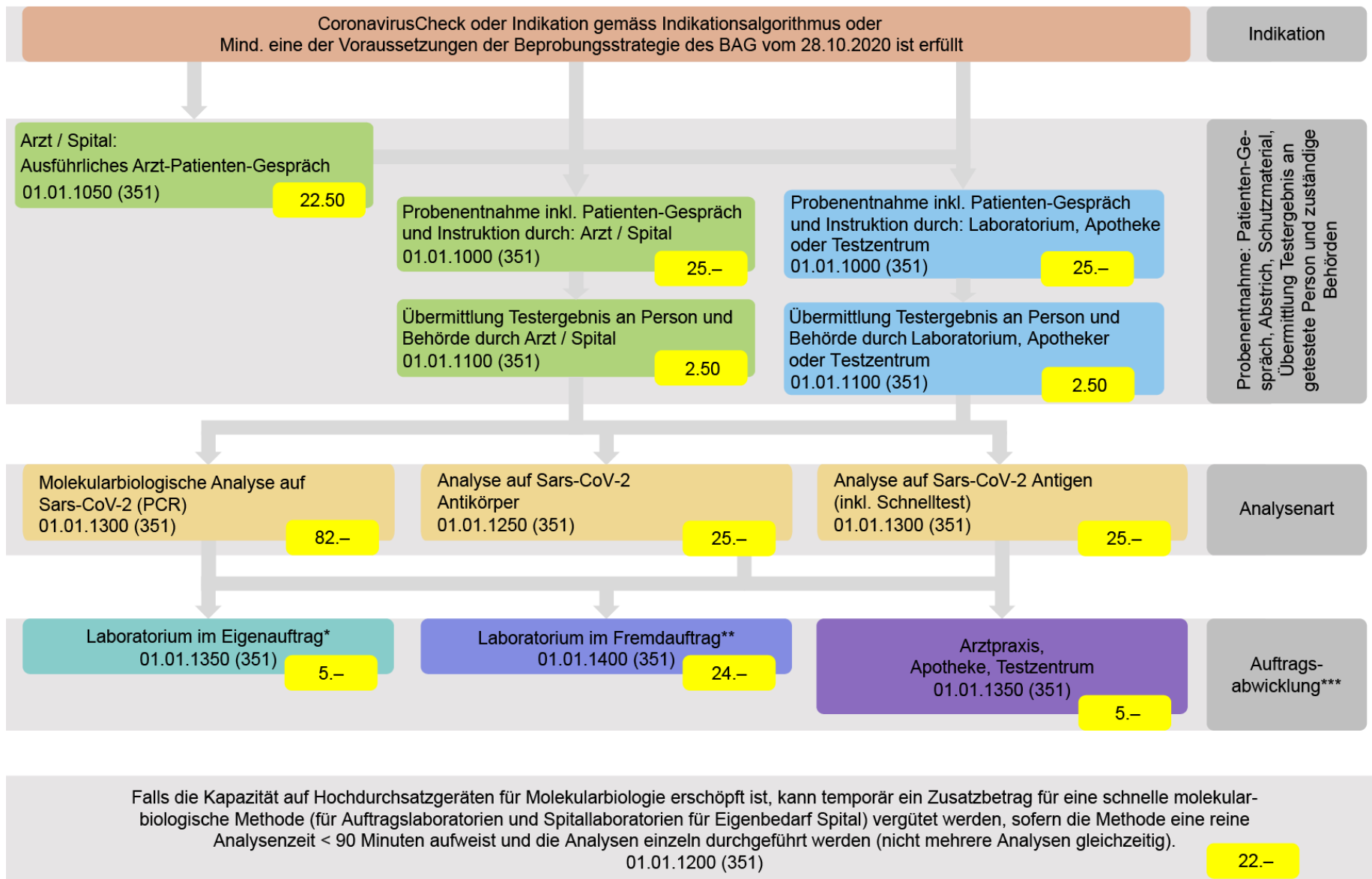
Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

Molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 und Analysen auf Sars-CoV-2 Antigen (inkl. Schnelltest) / Antikörper

maximale Kostenübernahme durch den Bund in CHF



* Durchführung für Eigenbedarf, Durchführung Abstrich am selben Ort wie Analyse

** im Auftrag eines anderen zugelassenen Leistungserbringers

*** molekularbiologische Analyse: Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial, Analyse auf Sars-CoV-2 Antigen / Antikörper: bei Durchführung durch Laboratorien im Fremdauftrag: Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial, ansonsten nur Auftragsabwicklung

4 Technische Abwicklung

4.1 Rechnungsstellung

Die Leistungserbringer übermitteln die Rechnung mit Angabe der ZSR-Nummer / GLN-Nummer dem zuständigen Versicherer (Krankenversicherer, Militärversicherung) bzw. der gemeinsamen Einrichtung KVG. Der Kanton ist zuständig für die Beantragung der ZSR-Nummer der durch den Kanton oder in dessen Auftrag betriebenen und vom Kanton bewilligten Testzentren bei der SASIS AG sowie für die Verwendung dieser ZSR-Nummern bei der Rechnungsstellung an den zuständigen Versicherer. Die Tarifpositionen für die Probenentnahme einerseits und die Laboranalyse andererseits, sind auf der Rechnung einzeln mit den entsprechenden Tarifiziffern aufzuführen und vom jeweiligen Leistungserbringer separat in Rechnung zu stellen, d.h. die Rechnung beinhaltet keine Leistungen ausserhalb des Tarifcodes 351. Zuständig ist derjenige Versicherer, bei dem die getestete Person gegen Krankheit versichert ist. Bei Personen, die nicht in der Schweiz versichert sind, ist die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG zuständig.

Für Analysen auf Sars-CoV-2 ausserhalb dieser Richtlinien des Bundes, die zum Beispiel zulasten der verlangenden Person oder des Arbeitgebers gehen (Selbstzahler), sind die von den Tarifpartnern definierten Selbstzahler-Tarifziffern zu verwenden. Bei Selbstzahlern kann der Höchstbetrag von den vom Bund definierten Beträgen abweichen¹¹.

Die Rechnungsstellung erfolgt in standardisierter Form gemäss Artikel 26a Absatz 1 Covid-19-Verordnung 3 mit den administrativen und medizinischen Angaben gemäss Artikel 59 KVV an den zuständigen Versicherer bzw. die gemeinsame Einrichtung KVG nach dem System des Tiers payant im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG. Der Versicherer bzw. die gemeinsame Einrichtung KVG übermitteln die Anzahl der vorfinanzierten Pauschalen sowie die Anzahl der getesteten Versicherungsnehmer und stellen dem Bund quartalsweise Rechnung. Die getestete Person schuldet **keine Kostenbeteiligung** für Leistungen gemäss Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3.

Für weitere Abklärungen oder Leistungen, welche nicht der Probenentnahme für Sars-CoV-2 dienen und die während der Corona-Konsultation oder als Folge davon stattfinden (z.B. Behandlung wegen Sars-CoV-2-Infektion), kommt das jeweils anwendbare Gesetz (KVG, UVG, MVG, IVG) zur Anwendung. Es liegt in der Pflicht des Leistungserbringers, die Person zu informieren sobald Kosten entstehen, welche ausserhalb der vom Bund übernommenen Pauschale liegen, und somit zusätzliche Kosten (wie z.B. die Kostenbeteiligung) für den Patienten entstehen. Die Rechnung für diese Leistungen ist vom Leistungserbringer separat von der Analyse, gemäss den geltenden Bestimmungen in den jeweiligen Bundesgesetzen, zu stellen.

Die Übermittlung der Rechnungen erfolgt in der Regel elektronisch (gültiger Rechnungsstandard «General Invoice Request» des Forums Datenaustausch).

Während der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 (bis zum 31. Dezember 2021) darf die Position 3186.00 von Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung¹² für die Analyse auf Sars-CoV-2 nicht verrechnet werden (Art. 26a Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3).

¹¹ Siehe Pandemietarif vom 28. Oktober 2020, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung.

¹² SR 832.112.31

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

4.2 Zu verwendende Tarife und Tarifiziffern durch die Leistungserbringer (gültig ab 02. November 2020)¹³

Die nachfolgenden Tarife und Tarifiziffern dürfen nur für die Tests verwendet werden, wenn diese den Bedingungen der Beprobungsstrategie des BAG entsprechen. Bei Selbstzahlern kann der Höchstbetrag von den vom Bund definierten Beträgen abweichen¹⁴.

Unterkapitel	Code Ziffer	Leistung	Leistungserbringer	Nicht kumulierbar mit welchen Positionen?	Kumulierbar mit welchen Positionen?	Limitation	Wert [CHF]
Probenentnahme	351 01.01.1000	Pauschale umfassend die Probenentnahme, Abstrich und / oder Blutentnahme (oder Abnahme einer anderen validierten Probe), Schutzmaterial, Patienten-Gespräch	Arztpraxis Spital Laboratorien Apotheke Testzentrum			1/Patient/Tag	25
Arzt	351 01.01.1050	Ärztliche Pauschale für ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch	Arztpraxis Spital			1/Patient/Tag	22.5
Übermittlung	351 01.01.1100	Übermittlung des Testergebnisses an getestete Person und klinische Meldung an Behörde	Arztpraxis Spital Laboratorien Apotheke Testzentrum			1/Patient/Tag	2.5
Analyse	351 01.01.1150	Analyse molekularbiologisch Sars-CoV-2	Spital Laboratorien			1/Patient/Tag	82

¹³ Analysen, welche vor dem 02. November 2020 durchgeführt worden sind, müssen gemäss den Abrechnungsinstruktionen von Faktenblatt von 18.09.2020 abgerechnet werden.

¹⁴ Siehe Pandemietarif vom 28. Oktober 2020, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

Zusatz zu Analyse	351 01.01.1200	Temporär begrenzter Zusatzbetrag, falls ungenügende Kapazität auf Hochdurchsatzgeräten für molekularbiologischen Schnelltest unter der Voraussetzung, dass dieser Schnelltest eine reine Analysenzeit von weniger als 90 Minuten aufweist	Spital Laboratorien	Kumulierbar mit 01.01.1150 Analyse molekularbiologisch Sars-CoV-2	1/Patient/Tag	22
Analyse	351 01.01.1250	Analyse immunologisch auf Antikörper gegen Sars-CoV-2	Spital Laboratorien		1/Patient/Tag	25
Analyse	351 01.01.1300	Immunologische Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene (inkl. Schnelltest)	Arztpraxis Spital Laboratorien Apotheke Testzentrum		1/Patient/Tag	25
Auftragsabwicklung	351 01.01.1350	Pauschale bei Eigenauftrag für Auftragsabwicklung, Overheadkosten, Probenentnahmematerial	Arztpraxis Spital Laboratorien Apotheke Testzentrum	<u>nicht kumulierbar</u> mit 01.01.1400 Pauschale bei <u>Fremdauftrag</u> für Auftragsabwicklung, Overheadkosten, Probenentnahmematerial	nur verrechenbar mit einer Analyse	1/Patient/Tag 5
Auftragsabwicklung	351 01.01.1400	Pauschale bei Fremdauftrag für Auftragsabwicklung, Overheadkosten, Probenentnahmematerial	Laboratorien	<u>nicht kumulierbar</u> mit 01.01.1350 Pauschale bei <u>Eigenauftrag</u> für Auftragsabwicklung, Overheadkosten, Probenentnahmematerial	nur verrechenbar mit einer Analyse	1/Patient/Tag 24

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

4.3 Rechnungskontrolle

Die Versicherer und die gemeinsame Einrichtung KVG kontrollieren die Rechnungen auf folgende Punkte:

- Berechtigung des Leistungserbringers für die Rechnungsstellung (anhand der ZSR-Nummer, vgl. Art. 26 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung 3)
- Einhaltung Höhe der Pauschalen (in Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 festgelegte Beträge)
- wurde dieselbe Analyse maximal einmal pro Tag und Person verrechnet
- weist die Rechnung keine anderen weiteren Positionen als die vorgesehenen Pauschalen auf

Sind die rechtlichen Voraussetzungen zur Rechnungsstellung nicht erfüllt, wird die Rechnung an den Leistungserbringer zurückgewiesen und der Rechnungsbetrag nicht beglichen. Die Beweislast liegt beim Leistungserbringer. Der Leistungserbringer muss danach die Rechnung bereinigen und sie neu einreichen.

4.4 Meldung an das BAG

Die Versicherer bzw. die gemeinsame Einrichtung KVG melden dem BAG quartalsweise die Anzahl Analysen, die sie den Leistungserbringern vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober (vgl. Art. 26a Abs. 5 Covid-19-Verordnung 3). Die Meldungen beinhalten jeweils die Angabe der Anzahl Fälle des Vorquartals.

5 Inkrafttreten

Dieses Faktenblatt ersetzt das Faktenblatt «Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen» vom 18. September 2020 und ist ab dem 02. November 2020 gültig.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.